



BDC Energy Systems GmbH
Wackenbergstr. 84-88
13156 Berlin
info@bdcberlin.de
www.bdcberlin.de

Stand, Januar 2025

Allgemeine Vertragsbedingungen (Mietbedingungen)

der

BDC Energy System GmbH

Wackenbergstr. 84-88
13156 Berlin

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	2
II.	Kostenvoranschlag, Vertragsschluss, -inhalt und -dauer	2
III.	Beginn der Mietzeit	2
IV.	Übergabe des Mietgegenstandes, Mängelrüge und Haftung des Vermieters.....	3
V.	Mietberechnung und Mietzahlung	4
VI.	Stillliegeklausel.....	4
VII.	Nebenkosten.....	4
VIII.	Unterhaltungspflicht des Mieters	4
IX.	Beendigung der Mietzeit	5
X.	Rücklieferung des Mietgegenstandes	5
XI.	Verletzung der Unterhaltungspflicht	5
XII.	Weitere Pflichten des Mieters.....	5
XIII.	Versicherung	6
XIV.	Kündigung des Mietvertrages	6
XV.	Verlust des Mietgegenstandes	6
XVI.	Sicherungsrechte.....	7
XVII.	Angaben über Waren, Maß und Gewicht.....	7
XVIII.	Datenschutz	7
XIX.	Gerichtsstand.....	7
XX.	Sonstige Bestimmung	8

I. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „AVB“ genannt) der BDC Energy Systems GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt) gelten für sämtliche mit dem Vermieter geschlossenen Rechtsgeschäfte. Es sind dabei ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingung in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung maßgebend. Anderslautende Vertragsbedingungen gelten nur, wenn der Vermieter diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für Abweichungen in früheren Geschäften.

(2) Ergänzungen, Abweichungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden. Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss individualvertraglich getroffenen Abreden bleibt unberührt.

(4) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten außerdem für alle künftigen Geschäfte der Parteien, sofern diese in den vorliegenden Bedingungen geregelt werden und der Mieter vor Vertragsschluss ausdrücklich auf diese hingewiesen wurde.

II. Kostenvoranschlag, Vertragsschluss, -inhalt und -dauer

(1) Die Kostenvoranschläge des Vermieters stellen kein bindendes Angebot an den Mieter dar. Sie sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend. Der Vermieter hält sich für die Dauer von drei Wochen - beginnend mit dem Eingang des Angebotes - an sein Angebot gebunden.

(3) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn das Angebot des Vermieters von dem Mieter durch eine schriftliche Erklärung angenommen wird, spätestens jedoch mit dem Beginn der Ausführung des Auftrags, oder wenn der Vermieter ein ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnetes Angebot unterbreitet und dieses Angebot ohne Einschränkungen und Änderungen von dem Mieter angenommen wird.

(4) Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so steht ihm ein Widerrufsrecht nicht zu.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen oder gesetzlich entstandenen Verpflichtungen einzuschalten, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine unmittelbare Ausführung durch den Vermieter oder es ergibt sich aus dem Auftrag, dass dieser ausschließlich durch den Vermieter durchgeführt werden muss. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Vermieter selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Mieter.

(6) Der Mieter verpflichtet sich, für einen Zeitraum von maximal einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Geschäftsbeziehung mit Subunternehmern des Vermieters einzugehen, die ausschließlich zur Vertragserfüllung durch den Vermieter eingesetzt wurden. Der Mieter wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch der Vermieter anbietet.

(7) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter bestimmt und individuell vereinbart. Von der Leistungs- bzw. Auftragsbeschreibung abweichende Ausführungen bleiben vorbehalten, sofern damit technische Verbesserungen verbunden und/oder der Gesamtwert des Objektes oder des Werkes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(8) Grundlage des Auftrags sind die in der Auftragsbestätigung genannten Vertragsbedingungen und -inhalte. Diese bestätigt mündliche und/oder bisherige Abreden. Der Mieter hat die Auftragsbestätigung sorgfältig zu prüfen und ggf. unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach ihrem Zugang, schriftlich zu widersprechen, falls seiner Meinung nach mündliche und/oder bisherige Absprachen in der Auftragsbestätigung nichtzutreffend wiedergegeben worden sind.

III. Beginn der Mietzeit

(1) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter, bzw. mit dem vereinbarten Übergabezeitpunkt beim Vermieter, falls der Mieter den Transport in Eigenregie ausführt.

(2) Wird eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit wie z.B. Baustromverteiler) angemietet, so gilt für den Mietbeginn die Funktionsbereitschaft der gesamten Einheit. Bei einer separaten Bestellung von Zubehör oder Elementen, die für sich allein nicht funktionsfähig sind, vom Mieter aber bestellt wurden, um andere Einheiten zu ergänzen, gilt als Mietbeginn die Vereinbarung gemäß Ziffer III.1, unabhängig von einer eigenständigen Funktionsfähigkeit.

(3) Kommt der Vermieter mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

IV. Übergabe des Mietgegenstandes, Mängelrüge und Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Der Mieter hat für die unverzügliche und sachgerechte Be- und Entladung des Mietgegenstandes auf der Baustelle zu sorgen. Dem Mieter steht es frei, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Übernahme nach Absprache mit dem Vermieter zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Übergabe wird protokolliert.

(2) Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn dem Vermieter nicht innerhalb von 2 Werktagen ab Gefahrübergang des Mietgegenstandes eine schriftliche Mängelanzeige zugegangen ist.

(3) Der Vermieter hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen. Der Vermieter kann stattdessen den Mieter mit dessen Einverständnis ermächtigen, die notwendigen Reparaturen im eigenen Namen durchführen zu lassen bzw. selbst durchzuführen. In diesem Fall trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten.

(4) Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden,

a) bei Vorsatz,

b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter des Vermieters,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d) bei Mängeln, die vom Vermieter arglistig verschwiegen

e) oder deren Abwesenheit er garantiert hat,

f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall ist die Haftung begrenzt auf den nach Art des Mietvertrags typischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist jedoch nicht ausgeschlossen für Schäden, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren oder bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

(5) Der Mieter verpflichtet sich, nur fachlich geschultes Personal einzusetzen. Es obliegt der Verpflichtung des Mieters, sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Gegenstand bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird. Für den Fall, dass ein Mietgegenstand dem Mieter und seinem Fachpersonal nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, das Personal des Mieters in einem Werk des Vermieters einzuweisen.

(6) Schäden, die am Mietgegenstand, an anderen Gegenständen oder Personen entstehen und die auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters bzw. seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters, sofern der Vermieter nicht nachweisen kann, dass diese Schäden auf Mängel am Mietgegenstand oder eine unzureichende Einweisung zurückzuführen sind. Der Mieter haftet nicht für Schäden, die durch einen vertragswidrigen Zustand des Mietgegenstands verursacht wurden, wenn er den Mangel unverzüglich angezeigt hat.

(7) Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung

(8) Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z.B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechnete Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

(9) Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

(10) Der im Mietvertrag ausgewiesene „voraussichtliche Liefertermin“ ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(11) Der Vermieter ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

(12) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Erfüllungsgehilfen beruhen.

V. Mietberechnung und Mietzahlung

- (1) Die vereinbarte Miete bezieht sich immer und in jedem Monat auf 30 Kalendertage.
- (2) Die Berechnung der Miete basiert auf einer 8-stündigen Nutzung des Mietgegenstandes pro Arbeitstag, bei einer wöchentlichen Nutzung an 5 Arbeitstagen und bei einer monatlichen Nutzung an 22 Arbeitstagen. Eine über diese gewöhnliche Nutzungszeit hinausgehende Nutzung des Mietgegenstandes ist dem Vermieter anzuzeigen. Für sie ist ein zusätzlicher Mietzins zu zahlen, dessen Höhe 65% Prozent der vereinbarten Miete bei gewöhnlicher Nutzung des Mietgegenstandes beträgt, soweit die Vertragsparteien nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand über die gewöhnliche Nutzungszeit hinaus, und zeigt er dieses dem Vermieter nicht an oder macht er falsche Angaben über die Nutzungszeit, so hat er dem Vermieter die anteilige Zusatzmiete in Höhe von 100% zu zahlen.
- (3) Die Miete ist vorbehaltlich der Ziffer 4 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schicht- bzw. Nutzungszeit nicht voll ausgenutzt wird oder 5 Arbeitstage in der Woche oder 22 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.
- (4) Die Miete ist, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne jeden Abzug monatlich im Voraus nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht des Mieters zur Aufrechnung besteht nur, mit vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters.
- (6) Alle Preise sind in EURO zu begleichen und verstehen sich netto zuzüglich der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

VI. Stilliegeklause

- (1) Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die der Mietgegenstand angemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber des Mieters zu vertreten hat (zum Beispiel Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens 6 aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 7. Tag diese Zeit als Stilliegezeit.
- (2) Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer kann mit Zustimmung des Vermieters um die Stilliegezeit verlängert werden.
- (3) Für Stilliegezeiten, die der Mieter nicht zu vertreten hat, wird ein reduzierter Mietzins von 50 % des vereinbarten Mietpreises fällig. Der Mieter hat dies schriftlich nachzuweisen.
- (4) Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

VII. Nebenkosten

- (1) Die vereinbarte Monatsmiete beinhaltet insbesondere keine Kosten für Ver- und Entladung, Montage, Demontage und Transport bei Hin- und Rücklieferung, sowie Betriebs- und Energiekosten, Gestellung von Betriebsstoffen, behördlichen Genehmigungen und Personal.

VIII. Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich:
 - a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen; die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten,
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers durchzuführen,
 - c) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe etc.), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen,
 - d) soweit er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den von Vermieter bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren,
 - e) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen.

f) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die vom Vermieter vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.

g) den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet.

(2) Notwendige Instandsetzungsarbeiten hat der Mieter durch den Vermieter vornehmen zu lassen, wenn nicht der Vermieter ausdrücklich einer anderweitigen Schadensbehebung zustimmt.

(3) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, im Rahmen der normalen Arbeitszeit dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

(4) Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

(5) Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch den Vermieter zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.

IX. Beendigung der Mietzeit

(1) Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, hat die Rücklieferung spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer zu erfolgen; ansonsten endet die Mietzeit an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand beim Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit

(2) Der Mieter hat dem Vermieter die beabsichtigte Rückgabe zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

X. Rücklieferung des Mietgegenstandes

(1) Die Rücklieferung erfolgt durch den Mieter, falls nicht anders vereinbart, an den Absendeort bei Auslieferung.

(2) Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen und die entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(3) Der Mieter hat den Mietgegenstand im vollständigen, unbeschädigten, betriebsfähigen, vollgetankten und gereinigten Zustand zurückzugeben oder dieses durch den Vermieter gegen Kostenerstattung durchführen zu lassen. Übliche Gebrauchsspuren, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind, gelten nicht als Schäden.

(4) Der Mieter hat in jedem Fall denjenigen Mietgegenstand zurückzugeben, der Ihm nach diesem Vertrag zum Gebrauch überlassen wurde. Er trägt insoweit die Beweislast, dass es sich bei dem zurückgegebenen Material um den Mietgegenstand handelt und nicht um eigene Gegenstände des Mieters oder Dritter. Der Mieter hat die Rückgabe des Mietgegenstandes schriftlich zu dokumentieren. Bei Streitigkeiten über die Identität des zurückgegebenen Materials sind beide Vertragsparteien zur Beweiserbringung verpflichtet.

XI. Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, aus dem sich ergibt, dass der Mieter seiner im Ziffer VIII vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so ist er für den Zeitraum, der notwendig ist, die entsprechenden Instandsetzungsarbeiten durch den Vermieter durchführen zu lassen, zum Schadenersatz verpflichtet, der in Höhe der auf diesen Zeitraum entfallenden Mietzahlungspflicht anfällt. Die Mietzahlungspflicht wird, um die beim Vermieter ersparten Aufwendungen gekürzt. Der Mieter ist berechtigt, nachzuweisen, dass dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Der Umfang, der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist vom Vermieter dem Mieter schriftlich mitzuteilen; es ist dem Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Arbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter vor Beginn im Rahmen eines Kostenvoranschlages mitzuteilen.

(3) Der Mieter hat das Recht die Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens werden durch den Mieter übernommen.

XII. Weitere Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter muss alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes treffen.

(2) Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten, oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

(3) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon per Einschreiben zu benachrichtigen.

(4) Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, den überlassenen Mietgegenstand ausschließlich für das im Mietvertrag genannte Bauvorhaben (Einsatzort) zu verwenden.

(6) Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

XIII. Versicherung

(1) Die Mietgegenstände sind grundsätzlich nicht versichert, Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich nur haftpflichtversichert.

(2) Wünscht der Mieter den Abschluss einer Versicherung, so ist dieses gesondert zu vereinbaren. Der Vermieter übernimmt in diesem Fall das Beschädigungsrisiko für fahrbare und transportable Geräte entsprechend den allgemeinen Bedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherungen für fahrbare und transportable Geräte (ABMG 92) und für Kraftfahrzeuge entsprechend der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, den Einsatz des Mietgegenstandes seiner Haftpflichtversicherung anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen, dass Haftpflichtansprüche Dritter für Schäden, die mit dem Einsatz des Mietgegenstandes im Zusammenhang stehen, mitversichert sind, und zwar auch für den Fall, dass die Ansprüche Dritter gegen den Vermieter gerichtet sind. Auf Anforderung des Vermieters hat der Mieter eine schriftliche Bestätigung seiner Haftpflichtversicherung dem Vermieter vorzulegen.

(4) Der Mieter hat alle an dem Mietgegenstand verursachten Schäden unverzüglich dem Vermieter und soweit erforderlich seinem Haftpflichtversicherer zu melden.

XIV. Kündigung des Mietvertrages

(1) Befristete Mietverträge sind für beide Parteien nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei ihre vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt und eine Fortführung des Vertrags unzumutbar ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Vor der fristlosen Kündigung ist dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Beseitigung des Vertragsverstoßes zu setzen, sofern nicht eine Fortführung des Vertrags unzumutbar ist.

(2) Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn:

a) der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet, oder

b) der Mieter den überlassenen Mietgegenstand nicht für das im Mietvertrag genannte Bauvorhaben (Einsatzort) gemäß Ziffer XII. 5 verwendet, oder

c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt wurde, oder

d) der Mieter mit der Zahlung der Miete länger als 14 Kalendertage in Verzug ist.

(3) Der Mieter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen mehr als 5 aufeinanderfolgenden Werktagen nicht möglich ist.

(4) Sollte der Mieter das Mietverhältnis vorzeitig beenden, so sind die Mindestfreimeldezeiten gemäß Ziffer IX. 2 einzuhalten. Weitergehende Regelungen sind zwischen Mieter und Vermieter einvernehmlich zu vereinbaren.

XV. Verlust des Mietgegenstandes

(1) Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach Ziffer X. 3 und X. 4 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

XVI. Sicherungsrechte

(1) Der Mieter tritt dem Vermieter zur Sicherung der Erfüllung alle jetzigen, wie auch künftig entstehenden Forderungen aus den Werkverträgen mit seinen Auftraggebern bezüglich aller Baustellen, auf denen der Mietgegenstand verwandt wurde, ab.

(2) Der Vermieter nimmt die Abtretungserklärungen des Mieters hiermit an. Auf das Verlangen des Vermieters hat der Mieter diese Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Auftraggebern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der ausstehenden Forderungen nur an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Auftraggeber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Der Vermieter wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an den Vermieter abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Vermieter bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen den jeweiligen Auftraggeber ohne die Zustimmung des Vermieters weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit seinem Auftraggeber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Mieter hat den Vermieter von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch

Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Vermieter alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

XVII. Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen

(1) Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch die ZRD. Ansprüche der ZRD wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig; entsprechend verschiebt sich die Verjährung.

XVIII. Angaben über Waren, Maß und Gewicht

(1) Angaben über Waren und Leistungen (insbesondere technische Daten, Maße, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien u.a.) des Auftragnehmers sind nur ungefähr und annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

XIX. Datenschutz

(1) Bei Anfragen und Auftragserteilungen können die übermittelten Daten im System des Vermieters gespeichert werden. Daten werden gemäß den Grundsätzen der Zweckbindung und Speicherbegrenzung der DSGVO gelöscht, sobald sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(2) Der Mieter nimmt davon Kenntnis, dass der Vermieter Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und ggf. verarbeitet. Der Mieter kann auf schriftlichen Antrag, Auskunft über die gespeicherten Daten erhalten, sowie die Berichtigung und/ oder Löschung bzw. Sperrung seiner Daten verlangen.

(3) Eine Weitergabe, aller dem Vermieter bekanntwerdenden Daten oder angefertigten Fotos zur Leistungserbringung, an Dritte, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Geschäftsgeheimnisse des Mieters werden gewahrt. Nur die Weitergabe von benötigten Daten an Subunternehmer zur Auftragsbefreiung ist zulässig. Die Weitergabe von Daten an Subunternehmer erfolgt ausschließlich im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO und unterliegt den gleichen Datenschutzvorschriften wie die Verarbeitung durch den Vermieter. Sollte dies nicht gewünscht sein, sind wir hierüber vor Vertragsschluss zu informieren.

(4) Falls der Mieter dem Vermieter personenbezogene Daten übermittelt, ist er verpflichtet, die Einwilligung der betroffenen Personen nachweislich einzuholen und dem Vermieter dies schriftlich zu bestätigen. Jede betreffende Person kann Auskunft oder Löschung der Daten beim Vermieter beantragen.

(5) Personenbezogene Daten werden nach Abschluss der Leistungserbringung unverzüglich und gemäß den Grundsätzen der DSGVO gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Sind die Daten jedoch in Leistungen verarbeitet, werden sie nur nach Aufforderung entfernt. Die Einwilligung der betreffenden Personen muss dem Mieter vorliegen.

(6) Bei Verstößen gegen die DSGVO haftet der Vermieter nur bei eigenverschuldeten Verfehlungen.

XX. Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden - und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für sämtliche

gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nach der Wahl des Vermieters der Hauptsitz des Vermieters, Essen, oder der Sitz einer zum Vertragsschluss bestehenden Niederlassung des Vermieters.

XXI. Sonstige Bestimmung

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.